

Fair auf den Feldwegen ...

Auch die Landwirte haben Pflichten: Nach Abschluss ihrer Feldarbeiten müssen sie zur Verkehrssicherung die verschmutzten Feldwege reinigen.



Grafik: Sepp Buchegger

Was kann ich tun?

Bei Beachtung weniger Regeln werden Konflikte vermieden und ein friedvolles Zusammenleben ermöglicht.

Zu diesen Regeln gehören:

- Aufeinander Rücksicht nehmen.
- Keinen Müll liegen lassen.
- Feldwege sauber halten.
- Nichts von Feldern oder Grundstücken mitnehmen.

- Nur auf den ausgewiesenen Wegen laufen, reiten oder radeln.
- Hunde an der Leine führen.
- Hundekot aufsammeln und die bereit gestellten Robidogg benutzen.

Gesetzliche Bestimmungen:

Landes- und Bundesnaturschutzgesetz, Landeswald-, Landesjagd-, Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz, Luftverkehrsordnung und das Strafbuch.

Impressum:

Herausgeber: Umweltschutzreferat Filderstadt

Abbildungen: Michael Bier
Artur Calmbacher
Dr. Walter Hartmann
Eckard Hellstern
Jürgen Lenz
Andrea Weber

Grafik: Sepp Buchegger

Layout: Umweltschutzreferat Filderstadt

Satz und Druck: f.u.t. müllerbader gmbh, Filderstadt

c/o Stadt Filderstadt
Uhlbergstraße 33
70794 Filderstadt
© 2014

Alles hat seine ZEIT ...



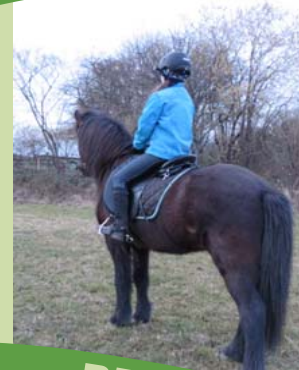
BRUTzeit



FLUGzeit



PFLANZzeit



REITzeit



RUHEzeit



SCHONzeit



FREIzeit

Alles hat seine Zeit ... von der Brut- bis zur Schonzeit

Liebe Filderstädter Bürgerin,
lieber Filderstädter Bürger,

in diesem Faltblatt stellen wir Ihnen die wichtigen „Zeiten“ in der Natur und Landwirtschaft, mögliche Folgen falschen Verhaltens sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften vor.

Brut- und Setzzeit:

Vogelbrut und Jungenaufzucht. Das Haarwild (Hase, Schwarzwild oder Reh) hat vom 1. März bis 15. Juni, das Federwild (alle Vögel) hat vom 1. März bis 15. Juli Schutz.



Rehkitz; M. Bier

Pflanz- und Nutzzeit:

Kein Betreten land- und forstwirtschaftlicher Flächen von März bis Oktober.

Felder, Wald und Wiesen laden ein zum Genießen ...

Sport im Freien und Spaziergänge durch unsere Wälder und Fluren bieten uns Erholung. Unbedachtes Betreten außerhalb ausgewiesener Wege hat negative Folgen: kleine Setzlinge oder junge Pflanzen werden zertreten. Landwirtschaftliche Flächen dürfen während der Nutzzeit (Saat bis zur Ernte) nur auf ausgewiesenen Wegen betreten werden. Abkürzungen oder Trampelpfade sind keine aus-

gewiesenen Wege und damit nicht zulässig. Es können Bußgelder bis zu 15.000 € verhängt werden.

Der beste Freund des Menschen ...

Das „Gassi-Gehen“ gehört zur artgerechten Hundehaltung. Herumtollende, unangeleinte Hunde haben während der Brut- bis zur Nutzzeit auf den Fluren nichts zu suchen. Durch Jagdtrieb können bodenbrütende Vögel (Rebhuhn und Feldlerche) oder auch Haarwild aufschreckt werden. Dies kann zum Tod der Jungtiere führen. Der Schutz für Rebhühner erstreckt sich auch auf den Winter. Hundehalter sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihres Hundes wegzuräumen.



Jagender Hund im Wald; E. Hellstern



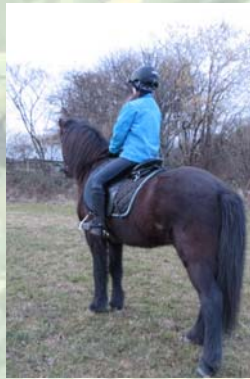
Rebhühner im Winter; A. Calmbacher

Hundekot hat nichts auf landwirtschaftlichen Flächen zu suchen: hier werden Lebensmittel erzeugt. Der Hund dient als Wirt des Parasiten *Neospora caninum*. Gelangt infizierter Kot in Futter und Heu, löst dies bei Kühen Früh- und Fehlgeburten aus.

Das Glück der Erde liegt auf dem Rücken der Pferde ...

Für einen schönen Ausritt im Gelände müssen befestigte oder ausgewiesene Reitwege benutzt

werden. Auch hier gelten die verschiedenen Zeiten. Koppeln auf Streuobstwiesen werden immer beliebter. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass es zu keinen Bodenverdichtungen und Verbisschäden an Obstbäumen kommt.



Islandpony; A. Weber

Äpfel, Birnen, Mais und Co ...

Immer mehr Beschwerden über Obst- und Maisdiebstahl oder Ähnliches werden uns gemeldet. Auch hier und da mal ein Äpfelchen mitzunehmen, genannt „Mundraub“, ist bereits Diebstahl und damit verboten!

Ihren Traum vom Fliegen ...

... verwirklichen sich manche mit Modellflugzeugen. Greifvögel, unter anderem auch der seltene Rotmilan und bodenbrütende Vögel (Rebhuhn und Feldlerche), reagieren häufig durch Brutabbruch auf Störungen durch Modellflieger. In unseren Naturdenkmalen ist das Betreiben von Modellflugzeugen grundsätzlich verboten. In den Landschaftsschutzgebieten wird die schriftliche Erlaubnis der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen benötigt.



Jagender Rotmilan; A. Calmbacher